

### Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt hat und
- das Arbeitsmarktservice darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt** ist,
- im Falle der Vermittlung eine hierzu berechnete Agentur eingeschaltet wurde,
- die Au-pair-Kraft innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als ein Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt war,
- die Gewähr gegeben ist, dass der **wahre wirtschaftliche Gehalt** einem Au-pair-Verhältnis entspricht: Die Au-pair-Kraft soll durch ihren Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen. Sie wird in die Hausgemeinschaft der Gastgeberfamilie (wenigstens ein/e Erziehungsberechtigte/r mit Kind) aufgenommen und soll bei leichten Hausarbeiten einschließlich Kinderbetreuung mithelfen. Die Au-pair-Kraft muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) schon vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachweisen können und soll ihre Sprachkenntnisse im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern.

Liegen die o.a. Voraussetzungen nicht vor, wird kein Au-pair-Verhältnis angenommen und die Anzeige nicht bestätigt.

### Antragsnachweise nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages bei.

### Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA)**, das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt.

Anzuwenden ist auch das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)**: der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage [www.mitarbeitervorsorgekassen.at](http://www.mitarbeitervorsorgekassen.at) und der Homepage des BMWA [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at).

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem **Mindestlohtarif (MLT)** für im Haushalt Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes.

Gemäß dem HGHA in Verbindung mit dem MLT haben Au-pair-Kräfte Anspruch auf **15 Monatsentgelte im Jahr** (Urlaubssonderzahlung: zwei Monatsentgelte; Weihnachtssonderzahlung: ein Monatsentgelt). Bei kürzeren Beschäftigungsverhältnissen ist der Sonderzahlungsanspruch zu aliquotieren.

Die Einstufung im MLT hängt von der Tätigkeit der Au-pair-Kraft ab:

- Bei **überwiegender Kinderbetreuung** ist die Beschäftigungsgruppe „KinderbetreuerIn, SäuglingspflegerIn“ heranzuziehen.
- Bei **Haushaltstätigkeiten und Kinderbetreuung** (wobei letztere aber nicht überwiegt) ist die Beschäftigungsgruppe „HausgehilfIn ohne Kochen“ heranzuziehen.

*(Hinweis: die weitere Beschäftigungsgruppe „HausgehilfIn mit Kochen“ käme allenfalls dann in Frage, wenn die Au-pair-Kraft auch alleinverantwortlich mit der Zubereitung von Mahlzeiten beauftragt ist.)*

Die folgenden **Tabellen für das Jahr 2007** listen diese beiden Beschäftigungsgruppen (bezogen auf das 1. – 5. Berufsjahr) auf und weisen den Mindeststundenlohn und die sich daraus ergebende maximal mögliche Stundenzahl/Woche aus, bei der die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze (2007: 341,16 €) nicht überschritten wird.

*(Hinweis: Liegen einschlägige Ausbildungen oder längere Berufserfahrung vor, oder befinden sich mehr als 4 Kinder bzw. mehr als 1 Säugling im Haushalt, oder muss die Au-pair-Kraft auch kochen, dann reicht diese Tabelle nicht aus – das Entgelt ist gesondert nach dem jeweiligen MLT zu berechnen.)*

Die MLT haben eine Laufzeit von zwei Jahren, die nächste Änderung wird voraussichtlich zum 1.1.2009 erfolgen. Das HGHA und die MLT sind auch auf der Homepage des BMWA: [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at) veröffentlicht.

#### **Beschäftigungsgruppe „Kinderbetreuung“**

(keine Abstufung nach Kinderzahl, allerdings erhöhter Lohn, wenn bei den zu betreuenden Kindern Säuglinge [bis zum 2. Lj.] dabei sind)

Bundesland	Grundlohn		mit Betreuung 1 Säugling	
	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)
Burgenland	3,61	21	4,35	18
Kärnten	3,74	21	4,49	17
Niederösterreich	3,28	24	3,99	19
Oberösterreich	3,74	21	4,48	17
Salzburg	3,75	21	4,47	17
Steiermark	3,76	20	4,69	16
Tirol	3,86	20	4,59	17
Vorarlberg	4,18	18	4,91	16
Wien	3,47	22	4,25	18

### Beschäftigungsgruppe „HausgehilfIn ohne Kochen“

Bundesland	mit Betreuung 1 Kind		mit Betreuung 2 Kinder		mit Betreuung 3 Kinder		mit Betreuung 4 Kinder	
	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)	Stundenlohn	max. Stundenzahl/Wo (Geringfügigkeitsgrenze)
Burgenland	2,63	29	2,82	27	3,01	26	3,19	24
Kärnten	2,86	27	3,05	25	3,23	24	3,42	23
Niederösterreich	2,49	31	2,64	29	2,78	28	2,93	26
Oberösterreich	2,78	28	2,96	26	3,15	25	3,33	23
Salzburg	2,75	28	2,93	26	3,11	25	3,29	23
Steiermark	2,81	28	3,00	26	3,18	24	3,36	23
Tirol	2,85	27	3,04	25	3,22	24	3,41	23
Vorarlberg	2,84	27	3,02	26	3,20	24	3,39	23
Wien	2,72	28	2,86	27	3,00	26	3,14	25

*Achtung: Eine Änderung der Tabellen wird sich für 2008 aus der zu erwartenden Erhöhung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze ergeben.*

### Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **unter der Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

**Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten** erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

### **Verlängerung der Au-pair-Beschäftigung**

Die Anzeigebestätigung **kann um maximal sechs Monate verlängert werden**, wenn die wesentlichen Kriterien des Au-pair-Verhältnisses (siehe oben) weiter vorliegen und der Au-pair-Kraft während der ersten sechs Monate der Erwerb von Deutschkenntnissen ermöglicht wurde. Als Nachweis dafür gelten Deutschkurse einschlägiger Bildungseinrichtungen einschließlich solcher für Erwachsenenbildung.

Die Verlängerung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Anzeigebestätigung zu beantragen. Die Anzeigebestätigung soll von der Gastfamilie am Ort der Tätigkeit zur Einsicht bereit gehalten werden.

### **Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen**

Die Anzeigebestätigung gilt für die rechtmäßige Beschäftigung im Rahmen des darin beschriebenen Au-pair-Verhältnisses. Sie deckt jedoch nicht die nach fremdenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Berechtigungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet ab.

**Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten** benötigen zusätzlich eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für die gesamte Dauer des Au-pair-Verhältnisses. Die Anzeigebestätigung des AMS ist als Grundlage für die Erteilung des Einreise- und Aufenthaltstitels den Aufenthalts- bzw. Fremdenpolizeibehörden bzw. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (Botschaft, Konsulat) vorzulegen.

**Au-pair-Kräfte aus EWR- und EU-Mitgliedstaaten** brauchen keine Aufenthaltsbewilligung. Sie haben sich aber bei einem Aufenthalt über drei Monate bei der Aufenthaltsbehörde eine Anmeldebescheinigung zu besorgen.

### **Kein Zugang zum regulären Arbeitsmarkt**

Au-pair-Kräfte sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastgeberfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

### **Gebühren und Abgaben**

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.